

Amtliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl der Stadt Kroppenstedt - Stellenausschreibung -

In der Stadt Kroppenstedt ist die Stelle

des Bürgermeisters (m/w/d)

zum 01.07.2022

durch Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Kroppenstedt liegt im Landkreis Börde. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Westliche Börde mit Sitz in Gröningen. Die Stadt Kroppenstedt hat 1198 Einwohner (Stand 31.12.2021). Weiterführende Informationen können über das Internetportal der Verbandsgemeinde Westliche Börde abgerufen werden (www.westlicheboerde.de).

Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister wird am Sonntag, den 20. März 2022 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Kroppenstedt auf die Dauer von sieben Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Gemäß § 96 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur/zum Bürgermeisterin/ Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nach § 40 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Sie haben mit ihrer Bewerbung um das Amt der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8b zu § 38a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen - Anhalt).

Die Bewerbung für die Wahl zur/zum Bürgermeisterin/Bürgermeister muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, demnach von

11 Wahlberechtigten

des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 30 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem wahlrechtlichen Verfahren nach § 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die Bürgermeisterwahl findet am 20. März 2022, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 03.04.2022, statt.

Die zur Einreichung notwendigen amtlichen Formblätter sind in der Verbandsgemeinde Westliche Börde in Gröningen, Marktstraße 7, kostenfrei erhältlich bzw. die in der Anlage aufgeführten Vordrucke können von der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de heruntergeladen werden. Die Anlage Nr. 6 ist in der Verbandsgemeinde zu den Sprechzeiten erhältlich.

Bewerbungen sind bis zum **Ende der Einreichungsfrist am Dienstag, den 22. Februar 2022 um 18:00 Uhr** erfolgen und sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Frau Schliebener
Wahlleiterin
über die
Verbandsgemeinde Westliche Börde
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Gröningen, 10.01.2022



Schliebener
Wahlleiterin

Anlage 7 Bescheinigung Wahlrecht
Anlage 8b Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten der EU
Anlage Versicherung für Bewerber § 40 Abs. 2 KVG LSA)
Anlage 10a Niederschrift für Bewerber über Mitglieder-/Delegiertenversammlung